
**Entwurf vom 19. September 2022 (für Beratung im
Einwohnerrat)**

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Die Einwohnergemeinde Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

- g) (geändert) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– zur Folge haben,
- h) (neu) Beschlüsse, mit welchen die Regelungen zum nachhaltigen Finanzhaushalt gemäss § 10f übersteuert werden.

§ 10f ^(neu)

E. Nachhaltiger Finanzhaushalt

¹ Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben durch Massnahmen auf Seiten der Ausgaben oder der Einnahmen.

§ 44 (neu)

Übergangsbestimmung zur Einführung von § 10f

¹ Startpunkt für die Berechnung im Sinne des nachhaltigen Finanzhaushalts gemäss § 10f bildet das Jahr 2019.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen der Gemeindeordnung in Ziff. I werden nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Aarau, xx. xx. 2022

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt. Vom Stadtrat auf den xx.xx.202x in Kraft gesetzt.